Vereinsstatuten

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit findet im vorliegenden Dokument lediglich die männliche Form Verwendung. Die Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Schiclub Oberland".
- (2) Er hat seinen Sitz in 6832 Zwischenwasser und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, überwiegend aber das Bundesland Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Vorarlberger Skiverbandes (VSV).

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen T\u00e4tigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt den Zweck, die Schiund Wintersportvereine des Vorarlberger Oberlandes im Interesse einer w\u00fcnschenswerten Zusammenarbeit, in Belangen der F\u00forderung des Schisportes zusammen zu schlie\u00dfen. Die Eigenst\u00e4ndigkeit der einzelnen Vereine bleibt jedoch erhalten. Jede parteipolitische Bet\u00e4tigung liegt dem Verein fern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) Trockentraining, Schitraining, Schisportveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Ausflüge
 - (b) Förderung und Betreuung von begabten Nachwuchsläufern.
 - (c) Das geschlossene Auftreten von Teilnehmern an Schisportlichen Wettkämpfen außerhalb des Schiclubs Oberland.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Verwaltungsbeiträge
 - (b) Erträge aus Vereinstätigkeit, Startgeldern, Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsor-Einnahmen, Übungsleiterentschädigungen.
 - (c) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Schiclub Oberland gliedert sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Schi- und Wintersportvereine, die ihren Sitz im Vorarlberger Oberland haben und Mitglieder des Vorarlberger Skiverbandes (VSV) sind.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Schiclub Oberland ist auf jene Wintersportvereine beschränkt, die ihren Sitz im Vorarlberger Oberland haben und Mitglieder des Vorarlberger Skiverbands sind. Die Aufnahme erfolgt über schriftliches Ansuchen der Vereine und durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes, mit Beschluss der Hauptversammlung für ganz besonders langjähriges Wirken im Verein. Diese besondere Auszeichnung soll nur in Einzelfällen ausgesprochen werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (3) Der Austritt eines Mitgliedvereines aus dem Schiclub Oberland muss jeweils zum 1. August des laufenden Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Erfolgt eine Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedvereines kann bei Nichtbeachtung oder grober Verletzung der Mitgliedspflichten an die Hauptversammlung verfügt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Verwaltungsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Verwaltungsbeitrages bleibt hievon unberührt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitgliedsvereine sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive Wahlrecht auszuüben.
- (3) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die Mitgliedsvereine sind zur pünktlichen Zahlung des Verwaltungsbeitrages in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, bevorzugt im 4. Quartal eines Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedervereinen oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist außerdem nötig, wenn dies ein Zehntel der Mitgliedervereine oder ein gerichtlich bestellter Kurator verlangt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Anträge auf Änderung der Vereinsstatuten sind 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitgliedervereine teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitgliedervereine. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedervereine gegeben. Mangelt der Hauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie um eine halbe Stunde vertagt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt der Präsident den Vorsitz.
- (10) Die Stimmabgabe erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedvereines.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Geschäftsführender Obmann
 - Obmann-Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Sportwart
 - optional weitere Beiräte

Soweit nicht genügend Positionen bei einer Wahl zur Verfügung stehen, muss die Hauptversammlung zumindest 2 der hier angeführten Positionen wählen. Dem Vorstand steht es frei, notwendige Unterausschüsse bzw. Beiräte zu bilden und weitere Mitglieder in diese Unterausschüsse bzw. Beiräte mitaufzunehmen.

- (2) Der Vorstand kann über Beschluss der Hauptversammlung zeitweilig um ein Mitglied erweitert werden.
- (3) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestes die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Obmannes den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der geschäftsführende Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Präsidenten.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Hauptversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2

- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Alle Aufgaben die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Vorschläge für Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern ausarbeiten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle seiner Verhinderung wird die Vertretung des Vereines durch den geschäftsführenden Obmann wahrgenommen.
- (2) Der geschäftsführende Obmann vertritt im Falle einer Verhinderung des Präsidenten nach außen. Der geschäftsführende Obmann führt den Vorsitz der Hauptversammlung und in den Vorstandsitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den geschäftsführenden Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Finanzreferent und Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer oder Obmann-Stellvertreter, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier oder Obmann-Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführer und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben an der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4,9 und 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen einem Mitgliedsverein des Schiclubs Oberland angehören.
- (2) Jeder Streitteil bezeichnet zwei Schiedsrichter. Zusätzlich wird vom Ausschuss ein Obmann, und zwar möglichst im Einvernehmen mit den Streitteilen, bestimmt. Gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes gibt es keine Berufung. Streitigkeiten aus dem Bereich der Wettkampfordnung sind nach deren Bestimmungen zu erledigen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Schiclubs Oberland muss von mindestens der Hälfte der Stimmen der Mitgliederverein gestellt und von der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen treuhändisch dem Vorarlberger Skiverband zu übergeben. Dieses Vermögen wird so lange von ihm verwaltet, bis sich ein neuer Verein mit denselben Zielen konstituiert.

Zwischenwasser, im November 2023